

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/88 DES RATES

vom 9. Juni 1988

zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der  
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem  
Vertrag, insbesondere den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und  
122, obliegenden Aufgaben über die Situation und die  
Entwicklung der Arbeitskosten und der Arbeitnehmerein-  
kommen in den Mitgliedstaaten unterrichtet sein.Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statisti-  
schen Unterlagen stellen insbesondere wegen der Unter-  
schiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und  
Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauch-  
bare Vergleichsbasis dar. Infolgedessen müssen Erhe-  
bungen aufgrund einheitlicher Begriffsbestimmungen  
und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und  
aufbereitet werden.Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusam-  
mensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten wie auch  
der Arbeitnehmereinkommen besteht in der Durchfüh-  
rung besonderer gemeinschaftlicher Erhebungen, wie dies  
zuletzt im Jahre 1985 in Durchführung der Verordnung  
(EWG) Nr. 3149/83 (1) auf der Grundlage der Buchhal-  
tungsangaben des Jahres 1984 geschehen ist.Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen,  
Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Verände-  
rungen sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Struktur  
unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Erhebung  
auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Jahres  
1988 im produzierenden Gewerbe und im Handel sowie  
im Bank- und im Versicherungsgewerbe vorzunehmen,  
um die Ergebnisse der Vorerhebung auf den neuesten  
Stand zu bringen.Wegen des Umfangs der Erhebung und zur Verringerung  
der Belastung der Unternehmen und der Haushalte der  
Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten ist  
es notwendig, das Stichprobenverfahren anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die  
Arbeitskosten und die Arbeitnehmereinkommen führt die  
Kommission 1989 auf der Grundlage der Buchhaltungs-  
angaben des Jahres 1988 eine Erhebung über die Arbeits-  
kosten (für Arbeiter und Angestellte) im produzierenden  
Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank-  
und im Versicherungsgewerbe durch.*Artikel 2*Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder  
Betriebe mit mindestens zehn Arbeitnehmern, die die in  
den Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie in den Klassen 61,  
64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirt-  
schaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften  
(NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten  
ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811.Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichproben-  
verfahrens durchgeführt.*Artikel 3*Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stich-  
probe einbezogenen Unternehmern oder Betriebe auf der  
Grundlage der Buchhaltungsangaben des Kalenderjahres  
1988 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für  
Arbeiter und Angestellte) erforderlichen Auskünfte gemäß  
den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.*Artikel 4*

Von der Erhebung werden erfaßt :

- a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der  
Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten,  
insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen  
Sicherheit und zu Zusatzsystemen und die sonstigen  
Sozialleistungen einschließlich der Aufwendungen für  
die Berufsausbildung der Arbeitnehmer sowie die  
gegebenenfalls unmittelbar mit den Arbeitskosten  
zusammenhängenden Beträge an Steuern und Subven-  
tionen ;

(1) ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1983, S. 2.

- b) die Zahl der in den Unternehmen oder Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer;
- c) die Arbeitszeit.

#### *Artikel 5*

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter erstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung dieser Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Beginn und den Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

#### *Artikel 6*

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte nach

dem von der Kommission festgelegten Aufbereitungsprogramm die nach Tätigkeitsbereichen und gegebenenfalls nach Gebieten und Größenklassen der Unternehmen oder Betriebe aufgliederten Ergebnisse der Erhebung.

#### *Artikel 7*

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes

- a) gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Artikel 3 und
- b) gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen Pauschalbetrag, der zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel geht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. BLUM